

**Jahrgang 44/2017**

**Mittwoch, 01. März 2017**

**Nr. 11**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Kreisstadt Bergheim**

### **47. Bekanntmachung**

**3-4**

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen

## **Pulheim**

### **48. Bekanntmachung**

**5-6**

Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 22.02.2017 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Michael-Rasten-Straße" im Abschnitt von "Von-Frentz-Straße" bis Fußweg (Flurstück 2410) in Geyen

### **49. Bekanntmachung**

**7-9**

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung Bereich: Im Schildchen / Hauptstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### **50. Bekanntmachung**

**10-12**

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Grundschule Bachstraße / Barbaraschule hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

51. Bekanntmachung 13-15

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 130 Stommel - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Venloer Straße 627 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

52. Bekanntmachung 16-18

Die 14. Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 08.03.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

### **Jagdgenossenschaft Niederaußem**

53. Bekanntmachung 19

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt: Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen

## Bekanntmachung

**Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt:**

**Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Städte Frechen und Köln, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Kerpen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buschbell und Frechen (Frechen), Lövenich (Köln), Horrem und Kerpen (Kerpen) und Hüchelhoven (Bergheim) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 in der Stadtverwaltung Bergheim:

Altes Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden

Mo-Mi: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Do: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr sowie  
Fr: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in der 1. Etage, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mündliche Auskunft erteilt Herr Uwe Ulbrich, Zimmer 1.89.

Zudem wird der Plan im Internet auf [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.04.2017, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Kreisstadt Bergheim, 6.1 - Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 38 Abs. 7 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG bzw. § 25 StrWG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG bzw. § 40 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG bzw. § 40 Abs. 4 StrWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die UVP umfasst folgende Unterlagen:
  - Erläuterungsbericht
  - Immissionstechnische Untersuchungen
  - Wassertechnische Untersuchungen
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Landschaftspflegerischer Maßnahmen

Bergheim, den 22.02.2017

gez. i. V. Volker Mießeler, Dezernent

**Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom ~~22.02.2017~~ gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Michael-Rasten-Straße“ im Abschnitt von „Von-Frentz-Straße“ bis Fußweg (Flurstück 2410) in Geyen**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### I

Die „Michael-Rasten-Straße“ im Abschnitt von „Von-Frentz-Straße“ bis Fußweg (Flurstück 2410) wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in Form der erfolgten Herstellung unter Verzicht auf die Anlegung beiderseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn für endgültig hergestellt erklärt.

#### II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

#### III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.02.2017

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung  
Bereich: Im Schildchen / Hauptstraße  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den Bebauungsplan Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Situation.  
Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.  
Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs.8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15 eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

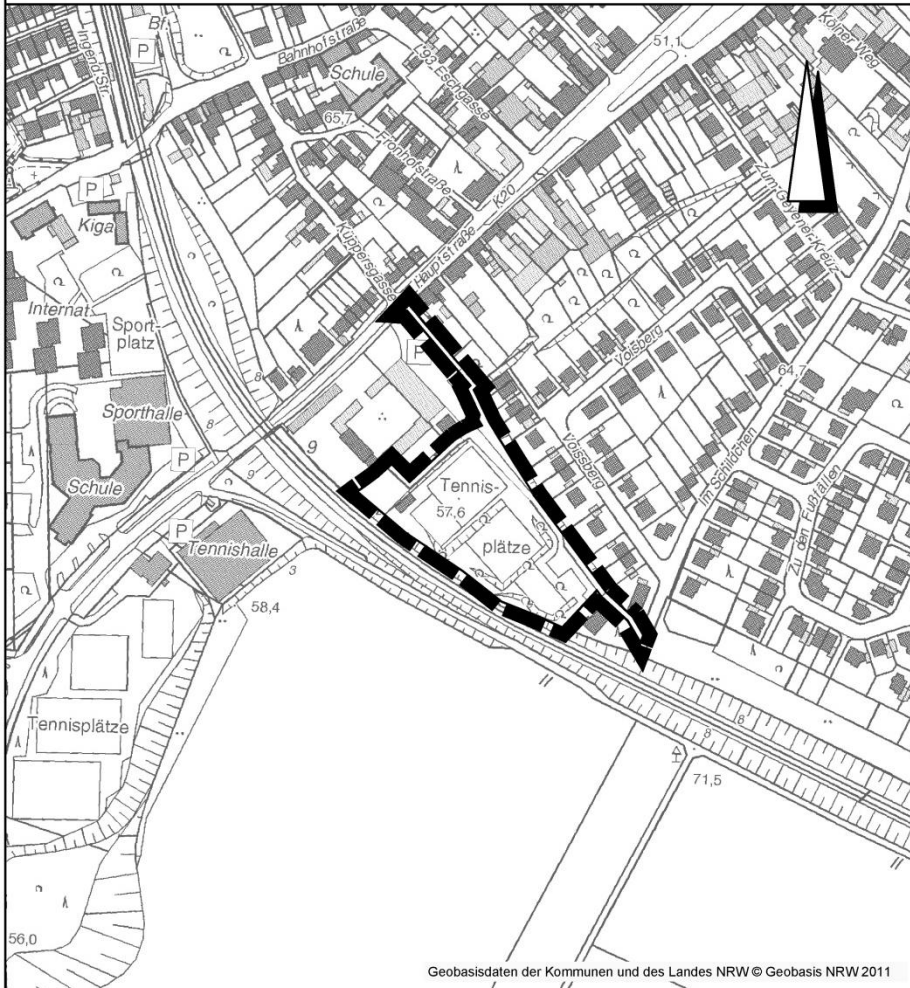
Pulheim, den 20.02.2017

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 01.03.2017  
bis 16.03.2017



BP 26 Stommeln 1.Änderung  
Im Schildchen-Hauptstraße



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Grundschule Bachstraße / Barbaraschule hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch eine Erhöhung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse auf III für die beiden Gebäudetrakte 1 und 2 einen Dachgeschossneubau als auch durch geringfügige Vergrößerungen der überbaubaren Grundstücksfläche eine Vergrößerung des Küchentraktes sowie den Anbau zweier Fluchttreppenhäuser zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

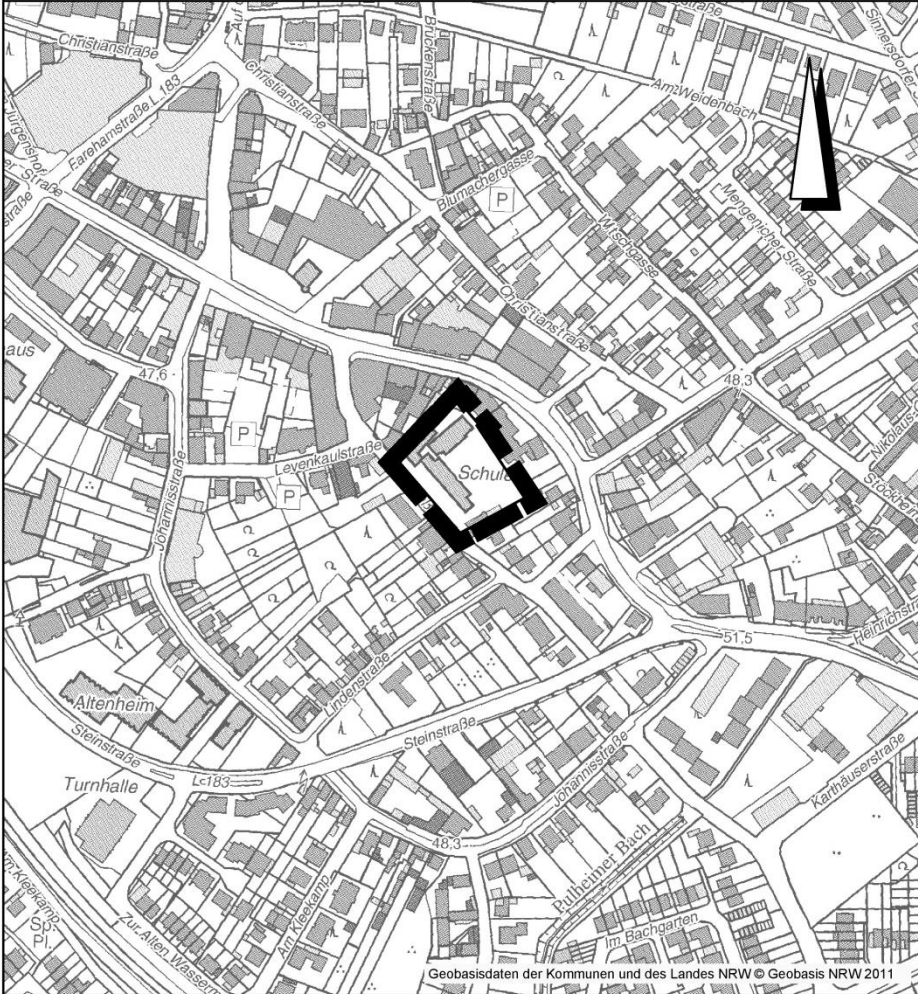
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.02.2017

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 01.03.2017  
bis 16.03.2017

BP 35.4 Pulheim  
2.Änderung TeilB 1301  
Erweiterung Barbaraschule



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 20.02.2017 über das  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 130 Stommeln  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -  
Bereich: Venloer Straße 627  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die bauleitplanerische Voraussetzung für die Realisierung einer neuen, barrierearmen Wohnanlage mit einer Tiefgarage, auf dem derzeit mit einem Autohaus bebauten Grundstück, zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

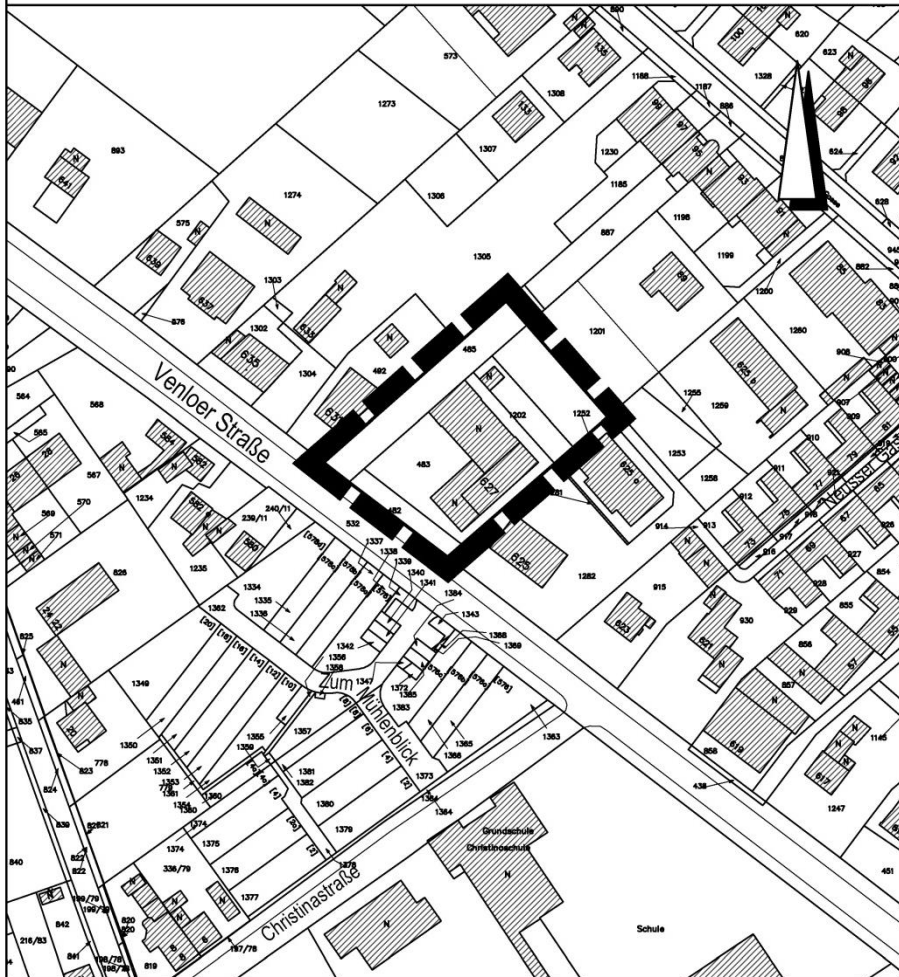
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.02.2017

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 01.03.2017  
bis 16.03.2017

BP 130 Stommeln  
Bereich Venloer Straße 627



 Geltungsbereich

M 1:2000

## Umweltausschuss

# BEKANNTMACHUNG

Die **14. Sitzung des Umweltausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch, dem 08.03.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Antrag gem. § 24 GO NRW  
hier: Earth Hour: Pulheim
- 3 Vorstellung des Zwischenberichts zum integrierten Klimaschutzkonzept für Pulheim und Festlegung von Klimazielen für Pulheim
- 4 Ausweisung neuer Flächen zum Landschaftsschutz
- 5 Gestaltung und Platzierung neuer Grabtypen auf den Pulheimer Friedhöfen
- 6 Verbesserung der Verkehrssituation auf der Nettegasse zwischen Josef-Gladbach-Platz und Ortsausgang
- 7 Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim Süd, Am Pulheimer Bach  
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6, 7, Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, Teilfläche aus 52, 53)  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB  
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB



- 8      Bebauungsplan Nr. 115 Pulheim  
Bereich: zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz  
Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. den §§ 3 (1) und 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. den §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
siehe Vorlage 235/2016; Sitzung des PA vom 21.09.2016
  
- 9      FNP-Teiländerung 18.1 Sinnersdorf  
Bereich: östlicher Ortsrand zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"  
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und "Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage/Ortsrandeingrünung"  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB  
Beauftragung zur Durchführung der Anfrage nach § 34 LPIG
  
- 10     Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf  
Bereich: zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"  
Aufhebung der am 10.12.2014 gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung)  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
  
- 11     Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf  
Bereich: Siegstraße  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB  
- Aufstellungsbeschluss  
- Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
  
- 12     Bebauungsplan Nr. 53 Brauweiler, 4. Änderung  
Bereich: ehemaliger Spielplatz zwischen Albert-Einstein-Straße und Von-Werth-Straße  
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
Auslegungsbeschluss  
siehe UA 28.10.2015, PA 28.10.2015, RAT 10.11.2015
  
- 13     Bebauungsplan Nr. 101 Brauweiler  
Bereich: Mühlenstraße  
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
Auslegungsbeschluss  
siehe UA 14.09.2016, PA 21.09.2016
  
- 14     Stadt-Umland-Netzwerk S.U.N.  
Sachstand und Charta

- 15 Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer 4215, der Amprion GmbH
  - Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses
  - Bekanntgabe des Baubeginns der Freileitung
- 16 Pulheimer See, hier: Lage eines Badeplatzes
- 17 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 18.1 Regionalplanfortschreibung
  - hier: Information über das erfolgte Kommunalgespräch bei der Bezirksregierung Köln
- 18.2 Flugverkehr über Pulheimer Stadtgebiet
  - Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 18.3 Umgebungslärm Stufe 2
  - Straße und Schiene
  - Sachstand
  - Siehe UA 22.06.2016 und PA 29.06.2016
  - Vorlage Nr. 191/2016
- 19 Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen



Dieter Wesselow  
Stv. Vorsitzender

## **Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaft Niederaußem lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

### **Tagesordnung:**

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Protokoll der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.03.2013
- TOP 3 Geschäfts- und Kassenbericht
- TOP 4 Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- TOP 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters
- TOP 6 Wahl von zwei Beisitzern und Stellvertretern
- TOP 7 Wahl eines Geschäftsführers und Schriftführers und deren Stellvertreter
- TOP 8 Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
- TOP 9 Sonstiges

Die Versammlung findet am 23.03.2017 um 19:00 Uhr statt. Veranstaltungsort ist die Gaststätte Haus Decker, Alte Landstraße 82 in 50129 Bergheim.

Heinz Hensen  
1. Vorsitzender  
Asperschlagstraße 101  
50129 Bergheim

Dr. Bernhard Mikus  
Geschäftsführer  
Alte Landstraße 66  
50129 Bergheim